

Antrag Vertragserneuerung Basta

Antragstellerinnen: Laura Falk und Stella Thomsen (AStA-Vorstand)

Antrag:

Das Studierendenparlament möge beschließen den AStA-Vorstand mit der Erneuerung des beiliegenden Kooperationsvertrages mit dem Frauennotruf zu beauftragen.

Begründung:

Das Projekt Basta! existiert seit 2017 und ist eine Kooperation zwischen dem Gleichstellungsbüro der CAU, dem AStA der CAU und der Frauenberatungs- und Fachstelle bei sexueller Gewalt in Kiel. Das Ziel des Projekts ist, dass Studierende, die sich aufgrund von aktuellen oder vergangenen Gewalterfahrungen Unterstützung wünschen, ein niedrigschwelliges Angebot direkt auf dem Campus-Gelände haben.

Die Beratung wird durch eine Mitarbeiterin unserer Beratungsstelle (Nina Köster) durchgeführt, die dafür einen Raum vom AStA zur Verfügung gestellt bekommen hat. Weitere Aufgabengebiete des Projektes sind Öffentlichkeitsarbeit, Referentinnentätigkeit und Gremienarbeit. Finanziert werden die Personalstunden der Beraterin jeweils zur Hälfte vom Gleichstellungsbüro und dem AStA der CAU (der AStA finanziert die Quartale 2 und 4, das Gleichstellungsbüro die Quartale 1 und 3). Während des Semesters arbeitet Frau Köster 8-9 Stunden wöchentlich, aber da das Beratungsangebot während der Semesterferien weniger genutzt wird, reduzieren sich zu dieser Zeit die notwendigen Personalstunden. Die durchschnittliche Arbeitszeit über das Jahr beträgt deshalb 7,5 Wochenstunden. Anfallende Sachkosten bezahlt unsere Beratungsstelle selbst. Zu Beginn des Projekts 2017 hat unsere Beratungsstelle die Personalkosten (nach TVöD) der Beraterin errechnet – damals 40,- Euro pro Stunde. Nicht eingeplant war hier, dass Personalkosten mit zunehmender Betriebszugehörigkeit und außerdem nach jeder Tarifverhandlung des öffentlichen Dienstes steigen. Die jüngste Tarifverhandlung des TVöD hatte aufgrund der globalen Situation eine so krasse Erhöhung der Personalkosten für das Jahr 2024 zum Ergebnis, dass unsere Einrichtung mit der jetzigen Zuwendung vom AStA und vom Gleichstellungsbüro der CAU beim besten Willen nicht mehr hinkommt. Deshalb bitten wir darum, unserer Einrichtung statt der jährlichen Zuwendung von 16.640,- Euro zukünftig 19.500,- Euro für die Basta!-Arbeit zu zahlen – also jeweils 9750,- vom AStA und vom GB-Büro. Die Gleichstellungsbeauftragte Dr. Iris Werner hat bereits ihre Bereitschaft, das Budget zu erhöhen bekundet, und wir hoffen auch auf eine positive Entscheidung von euch.

Kooperationsvertrag

Zwischen

der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Teilkörperschaft des Öffentlichen Rechts
gemeinschaftlich vertreten durch den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss:
Stella Thomsen und Laura Falk
Kooperationsleitung: wird durch den Vorstand benannt, sonst nur Vorstand.
Westring 385, 24118 Kiel
nachstehend „AStA“ genannt

und

Frauenberatungs- und Fachstelle bei sexueller Gewalt
Frauennotruf Kiel e.V.
Dänische Straße 3-5, 24103 Kiel
Vertreten durch: Imke Deistler
Kooperationsleitung: wird durch den Frauennotruf benannt
nachstehend „Frauennotruf“ genannt
wird folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Inhalt dieser Vereinbarung sind die programmatischen Bestandteile der Kooperation, soweit sie nicht gesondert durch Abstimmung zwischen den Kooperationspartner*innen Bestandteil des Vertrags werden. Gesonderte Vereinbarungen erfolgen schriftlich.
- (2) Die Kooperation erfolgt in enger Abstimmung zwischen den beiden Kooperationspartner*innen.
- (3) Für die Durchführung der Kooperation ist eine Laufzeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 vorgesehen. Die Verlängerung soll spätestens im Herbst durch das Studierendenparlament beschlossen werden.
- (4) Bei Änderungen des Vertrags wird das Studierendenparlament zeitnah informiert.

§ 2 Auslegung zweifelhafter Vereinbarungen

Die Auslegung zweifelhafter Vereinbarungen oder Vertrags- oder Kooperationsinhalte erfolgt insbesondere in Orientierung am Kurzkonzept (Anhang 1) und in Abwägung beidseitiger, berechtigter Interessen. § 8 bleibt unberührt.

§ 3 Kosten und Zahlungsbedingungen

- (1) Das vom Frauennotruf Kiel e.V. bereitgestellte Stundenkontingent beträgt über das Jahr berechnet durchschnittlich 7,5 Stunden pro Woche. In den Monaten Januar, Februar, April, Mai, Juni, Juli, Oktober, November und Dezember beträgt die Arbeitszeit 7,5 Wochenstunden. In den Monaten März, August und September beträgt das wöchentliche Stundenkontingent 4,5 Stunden. In beidseitigem Einvernehmen ist eine Verringerung oder Erhöhung des Stundenkontingents möglich. Dies bedarf der Schriftform. Die für den

Arbeitsortwechsel anfallenden Fahrtzeiten zwischen dem Frauennotruf Kiel und dem AStA gehören zur Arbeitszeit und werden zu gleichen Teilen von den Kooperationspartnern getragen. D.h. die Hälfte der anfallenden Fahrtzeiten rechnet die Beraterin der Arbeitszeit des Basta-Projektes zu.

Der Urlaub richtet sich nach den Vereinbarungen aus dem Arbeitsvertrag der Beraterin mit dem Frauennotruf Kiel und beträgt 30 Tage im Jahr. Der Urlaub kann von der Beraterin frei gewählt werden. Für eventuelle Krisenintervention stellt der Frauennotruf während dieses Urlaubs eine Vertretung.

(2) Der Frauennotruf bezahlt die Basta-Mitarbeiterin in Anlehnung an TVöD und berechnet für den Stundensatz von jährlich durchschnittlich 7,5 Personalwochenstunden 19.500,- Euro, die jeweils zur Hälfte vom AStA der CAU und dem Gleichstellungsbüro der CAU gezahlt werden. Änderungen bedürfen der Schriftform.

(3) Die Zahlung erfolgt auf ein von Frauennotruf anzugebendes Bankkonto. Die Zahlung erfolgt einmal im Quartal nach Rechnungsstellung. Der Frauennotruf stellt am Ende des 1. und des 3. Quartals eine Rechnung über 4.875,- Euro an das Gleichstellungsbüro und am Ende des 2. und des 4. Quartals eine Rechnung über 4.875,- Euro an den AStA.

§ 4 Kooperationsinhalte

(1) Die Kooperationsinhalte sind dem Kurzkonzept (Anhang 1) zu entnehmen.

(2) Regelmäßig von Frauennotruf zu gestaltende und organisierende Kooperationsinhalte sind

a.) Beratungsgespräche mit einem wöchentlich Umfang von 4-6 Stunden.

Entsprechende Räume werden vom AStA zur Verfügung gestellt,

b.) die Bekanntmachung, Evaluierung und Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam mit dem AStA, für die eine Stunde veranschlagt ist

(3) Der Frauennotruf soll auf Einladung an AStA-Sitzungen teilnehmen und Rechenschaft ablegen. Andere Termine sind auf Anfrage gemeinsam mit dem AStA oder auf dessen Weisung wahrzunehmen. Der AStA soll durch den Frauennotruf insbesondere auf aktuelle Entwicklungen, etwa vermehrte/zurückgehende Fälle oder qualitativ veränderte Fälle informiert werden.

(4) Weitere Kooperationsinhalte werden in enger Abstimmung zwischen den Kooperationspartner*innen und unter Einhaltung des zur Verfügung gestellten Stundenkontingents festgelegt.

(5) Die Kooperationsinhalte aus Absatz 2 können in beidseitigem Einvernehmen ersetzt, variiert, ausgeweitet, reduziert oder entfernt werden. Änderungen müssen schriftlich vereinbart werden.

§ 5 Evaluation und Erreichbarkeit

(1) Es muss eine jährlich im Mai vorzulegende Evaluation der eigenen Arbeit durch den Frauennotruf erfolgen.

Darüber hinaus soll diese mit dem AStA besprochen werden. Auch auf AStA-Sitzungen sollen solche Evaluationen bei Bedarf besprochen werden.

(2) Die Evaluationen müssen die Anzahl der Beratungen aus einem bestimmten Zeitraum und ihren jeweiligen zeitlichen Umfang enthalten. Sie sollen darüber hinaus, soweit datenschutzrechtlich und mit Zustimmung der Betroffenen, anonymisiert Auskunft über Spezifika der jeweiligen Beratung geben.

(3) Der Frauennotruf muss bei Anfragen aus dem AStA zeitnah, sachgerecht und vollständig Auskunft geben.

§ 6 Auswahl des Personals

Der Frauennotruf stellt sicher, dass mit einem den Tätigkeiten gerecht werdenden qualifiziertes und persönlich zuverlässiges Personal eingesetzt wird.

§ 7 Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann vor Ablauf der Laufzeit beidseitig und fristlos, wenn Pflichten aus dem Vertrag nicht erfüllt werden, gekündigt werden.

§ 8 Heilungsklausel

Die Unwirksamkeit, Undurchsetzbarkeit oder Lückenhaftigkeit einzelner Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages soll die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Jede unwirksame, undurchsetzbare oder lückenhafte Bestimmung soll, soweit rechtlich zulässig, durch diejenige Bestimmung ersetzt werden, welche dem am nächsten kommt, was die Kooperationspartner*innen in Ansehung von Zweck und Bedeutung dieses Vertrages beabsichtigten und bei Abschluss dieses Geschäftes vereinbart hätten, hätten sie dabei die Unwirksamkeit, Undurchsetzbarkeit oder Lückenhaftigkeit bedacht. Für einen solchen Fall verpflichten sich die Kooperationspartner*innen, diesen Vertrag gemeinsam zu ändern, um solchen Fällen in nächstmöglicher Übereinstimmung mit dem eigentlichen Zweck der unwirksamen, undurchsetzbaren, lückenhaften oder fehlenden Bestimmungen und ihrer Übereinkunft im Ganzen Rechnung zu tragen.

Ort, Datum, Unterschrift
für den AStA

Ort, Datum, Unterschrift
für den Frauennotruf